

Aachen, den 21.12.2016

## **2. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 7. Sitzung in der Wahlperiode 2014/2020 am 21. Dezember 2016 die folgende 2. Satzungsänderung zur „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV“ beschlossen.

1. Das Deckblatt wird unterhalb der Bezeichnung der Richtlinie mit folgenden Angaben ergänzt:  
„Vom 04.12.2013 – Mit Stand vom 21.12.2016 – “  
„Normverlauf ab 04.12.2013  
  1. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV vom 16.12.2015
  2. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV vom 21.12.2016“
2. In den Bestimmungen zu Nr. 11 wird in Satz 1 der Betrag „145.000 Euro“ in „170.000 Euro“ und der Betrag „580.000 Euro“ in „680.000 Euro“ geändert.
3. Die Datierung der Richtlinie (unterhalb der Aufstellung der Anlagen) wird vom "16.12.2015" geändert auf den "04.12.2013". Der Name des Verbandsvorstehers wird geändert von "Marcel Philipp" auf "Stephan Pusch".

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Wirkung ab dem Förderjahr 2017, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV vom 21. Dezember 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 2. Satzung zur Änderung der Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 21.12.2016

gez.

Marcel Philipp  
Verbandsvorsteher